

**Beitrags- und Gebührensatzung
vom 18.12.1985
zur Wasserversorgungssatzung
der Gemeinde Reichshof
vom 17.02.1982**

**veröffentlicht im Reichshofkurier (RHK) am 27.12.1985,
in Kraft getreten am 01.01.1986**

in der Fassung des XVI. Nachtrages vom 16.12.2013

- I. Nachtrag vom 16.12.1987 veröffentlicht im RHK am 21.12.1987,
in Kraft getreten am 01.01.1988**
- II. Nachtrag vom 15.12.1989 veröffentlicht im RHK am 28.12.1989,
in Kraft getreten am 01.01.1990**
- III. Nachtrag vom 12.12.1991 veröffentlicht im RHK am 20.12.1991,
in Kraft getreten am 01.01.1992**
- IV. Nachtrag vom 16.12.1992 veröffentlicht im RHK am 22.12.1992,
in Kraft getreten am 01.01.1993**
- V. Nachtrag vom 14.12.1994 veröffentlicht im RHK am 22.12.1994,
in Kraft getreten am 01.01.1995**
- VI. Nachtrag vom 29.02.2000 veröffentlicht im RHK am 29.03.2000,
in Kraft getreten am 30.03.2000**
- VII. Nachtrag vom 28.02.2001 veröffentlicht im RHK am 29.03.2001,
in Kraft getreten am 11.08.2000**
- VIII. Nachtrag vom 12.12.2001 veröffentlicht im RHK am 20.12.2001,
in Kraft getreten am 01.01.2002**
- IX. Nachtrag vom 18.02.2003 veröffentlicht im RHK am 28.03.2003,
in Kraft getreten am 01.04.2003**
- X. Nachtrag vom 07.12.2004 veröffentlicht im RHK am 22.12.2004,
in Kraft getreten am 01.01.2005**
- XI. Nachtrag vom 10.12.2007 veröffentlicht im RHK am 22.12.2007,
in Kraft getreten am 01.01.2008**

**XII. Nachtrag vom 15.12.2009 veröffentlicht an der Bekanntmachungstafel
im Rathaus Denklingen vom 21.12.2009 bis 04.01.2010,
in Kraft getreten am 01.01.2010**

**XIII. Nachtrag vom 15.12.2010 veröffentlicht im RHK am 25.12.2010,
in Kraft getreten am 01.01.2011**

**XIV. Nachtrag vom 24.02.2011 veröffentlicht im RHK am 18.03.2011,
in Kraft getreten am 01.01.2011**

**XV. Nachtrag vom 14.12.2011 veröffentlicht im RHK am 23.12.2011,
in Kraft getreten am 01.01.2012**

**XVI. Nachtrag vom 16.12.2013 veröffentlicht im RHK am 19.12.2013,
in Kraft getreten am 01.01.2014**

Präambel:

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 16.12.2013 die folgenden XVI. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 18.12.1985 zur Wasserversorgungssatzung vom 17.02.1982 beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Die Gemeinde erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,

- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen, oder wenn sie tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche. Diese wird nach der zulässigen Ausnutzbarkeit, abgestellt auf die Anzahl der Vollgeschosse, mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht.

- (2) Der Nutzungsfaktor nach Abs. 1 beträgt :

1. Bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder bei gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist,	1
2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,5
4. bei fünf- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	1,75

- (3) Bei überplanten Grundstücken gelten folgende Regelungen :

- a) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Als Bebauungsplan im Sinne dieser Bestimmung gilt jede Ausweisung, die Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung enthält.
- b) Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen aus, gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5 ,wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden.
- c) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zulegen.
- d) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

- e) Grundstücke, auf denen nur eingeschossige Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossiger Bebauung gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) In unbepflanzten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Plan weder die Geschosszahl noch Grundflächen - und Baumassenzahl aufweist, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend,
 - c) ist die Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss angerechnet.
- (5) a) In Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriegebieten sind die in Abs. 2 Nr. 1-5 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2, als Sondergebiet mit einer nach § 11 oder als Industriegebiet mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind.
- b) In anderen als Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriegebieten im Sinne von Buchstabe a) sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht eindeutig einer der in der Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Abs. 5 Buchstabe a) vorgesehene Erhöhung der Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden. In unbepflanzten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend die in Satz 1 genannten Nutzungsarten vorhanden sind.
- (6) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt :
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Flächen, die als Baugebiet festgesetzt sind,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
- a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,

- b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage grenzen, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zu der Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe und bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unberücksichtigt.

In den Fällen der Ziffern 1 und 2 ist bei der darüberhinaus vorhandenen baulichen oder gewerblichen Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen. Abs. 6 gilt nicht für Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriegebiete.

- (7) Wird ein Grundstück durch Hinzunahme eines weiteren Grundstücks zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist, unter Anrechnung der bereits veranlagten Grundstücksfläche, der volle Beitrag für die gesamte zulässigerweise zur Veranlagung heranzuziehende Grundstücksfläche zu zahlen.

§ 4

Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter der nach der zulässigen Ausnutzbarkeit ermittelten Grundstücksfläche (§3) 1,12 Euro.
- (2) Der Anschlussbeitrag für Weidegrundstücke und ähnliche Einrichtungen beträgt 230,08 Euro. Unterliegen diese Grundstücke später der Beitragspflicht nach § 2, wird der gezahlte Beitrag angerechnet.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser.

Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen der §§ 21 Abs. 1 Satz 2 und 23 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.

- (2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist. Wenn der Anschlussnehmer nach Information durch das Wasserwerk eine Schadstelle in der Hausanschlussleitung vor dem Wasserzähler nicht innerhalb einer vom Werk gesetzten Frist beheben lässt, wird ihm die in seinem Hausanschluss aufgetretene Wasserverlustmenge berechnet. Der Gebührenberechnung wird die Wassermenge zugrunde gelegt, die nach Ablauf der Fristsetzung bis zur Schadensbehebung durch das technische Messinstrument der Datenabfrage ermittelt wurde.

- (3) Die Grundgebühr beträgt :
- | | | |
|---|-------------|----------|
| bei Hauswasserzählern | 9,25 Euro | je Monat |
| bei Großwasserzählern ab einer Nennweite von DN 80: | 108,00 Euro | je Monat |

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Gebühr erhoben.

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,42 Euro.

§ 9

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlerquellen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen, für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 10

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Bei Baudurchführungen und sonstigen vorübergehenden Zwecken wird eine Verbrauchsgebühr nach § 8 erhoben. Der Wasserverbrauch wird durch Standrohrzähler des Wasserwerkes der Gemeinde Reichshof gemessen. Für das Standrohr ist unbar eine Kautionshöhe von 550,- € bei der Gemeindekasse zu hinterlegen.
- (2) Neben der Verbrauchsgebühr ist für die Dauer der Ausleihe des Standrohrs eine Grundgebühr in Höhe von täglich 1,00 € zu entrichten.
- (3) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen.

§ 11

Umsatzsteuer

Den nach dieser Beitrags- und Gebührensatzung zu erhebenden Beiträgen, Gebühren sowie dem Aufwendersatz im Sinne des § 16 dieser Satzung wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem Umsatzsteuergesetz hinzugerechnet.

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Wassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) In den Fällen des § 10 beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag der Ausgabe des Standrohres. Sie endet mit dem Tag der Rückgabe des Standrohres beim Wasserwerk der Gemeinde Reichshof.

§ 13

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Anschlussnehmer.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat des Eigentumsübergangs folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch mit dem Erwerber für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr und die Grundgebühren werden als Pauschale zusammen mit den Abwassergebühren erhoben. Die Pauschale berechnet sich nach dem Gesamtfrischwasserverbrauch des Vorjahres. Ist dieser nicht bekannt oder beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, so wird der Verbrauch geschätzt. Der Wasserverbrauch wird jährlich einmal abgelesen. Die Gebühren werden durch Bescheid im 1. Quartal des folgenden Jahres festgesetzt und mit den Pauschalbeiträgen verrechnet. Zuviel gezahlte Gebühren werden verrechnet oder zurückgezahlt. Eine Restgebühr ist zu dem im Bescheid bezeichneten Fälligkeitstermin zu zahlen.
- (2) Die Verbrauchsgebühr und die Grundgebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.

§ 15

Anzeigepflichten

- (1) Der Gemeinde sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und beim Wechsel in der Person auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Anschlussnehmer.

§ 16

Aufwendungsersatz für Hausanschlüsse

- (1) Die Gemeinde übernimmt die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung, Abtrennung und Beseitigung des Hausanschlusses (§ 13 (1) der Wasserversorgungssatzung).
- (2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses (§ 13 (1) der Wasserversorgungssatzung) sind der Gemeinde in voller Höhe zu ersetzen. Zum jeweiligen Aufwand gehören sämtliche Fertigungsmaterial- und Lohnkosten sowie angemessene Teile der Fertigungs- und Verwaltungsgemeinkosten.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (4) Der Anschlussnehmer hat zu tragen :
- a) Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Hausanschlüsse
 - b) die Kosten der Erneuerung, Veränderung, Abtrennung und Beseitigung der Hausanschlüsse, wenn sie von diesem veranlasst wurden.

Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 17

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt § 12 Abs. 1 Nr. 5 a des KAG in Verbindung mit den §§ 212-232 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 613 ber. 1967 I S. 269), in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 18

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I.S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47), in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW. S. 510), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.